

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	6 (1933)
Heft:	9
Artikel:	Das neue Dienstreglement 1933 und der Fourier [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Peyer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telephon 36.839
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5

Das neue Dienstreglement 1933 und der Fourier.

Auszug aus einem Vortrag gehalten von Hptm. Peyer, Qm. J. R. 23 an der ausserordentlichen Generalversammlung der Sektion Aargau, am 2. April 1933 in Brugg.

(Fortsetzung)

3. Teil.

Der dritte Teil befasst sich mit dem *innern Dienst*, der sich in die Sorge für Mann und Pferd und den Unterhalt der Bewaffnung, der Ausrüstung und des gesamten Materials teilt.

Nur wenn Mann und Pferd gesund und gut genährt, wenn Bewaffnung, Ausrüstung und Material in gutem Zustand sind, bleibt die Truppe kriegstüchtig. Alles, was hiezu beiträgt, ist mit grösster Sorgfalt zu betreiben.

Der *Einheitskommandant* trifft die Anordnungen für den täglichen inneren Dienst. Er ist verantwortlich für den Zustand der Mannschaft, der Pferde, der Bewaffnung und Ausrüstung. Er überwacht das Rechnungswesen und den Haushalt und haftet persönlich dafür. Er unterzeichnet die Befehle und Meldungen der Einheit, er führt das Tagebuch. Um sich vor Arbeitsüberlastung zu schützen, kann die eine oder andere dieser Aufgaben an Offiziere oder Unteroffiziere übertragen werden, wie dies z. B. auch durch die teilweise Abtretung der Unterschriftenberechtigung an den Fourier für fachtechnische Angelegenheiten geschehen ist.

Der *Feldweibel* ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Sein Pflichtenkreis nennt Aufgaben, für die ihrer Natur nach ein verantwortungsverbundener Fourier nicht nur restlose Erfüllung wünscht, sondern tatkräftig kameradschaftlich um deren Funktionieren sich interessiert. Es seien hier genannt: „Er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, dass alle Leute verpflegt werden. Er teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen, er überwacht das Beladen und Reinigen der Fuhrwerke“ (Fassungsführerwerke!)

Der Fourier besorgt das Rechnungswesen der Einheit nach den Vorschriften des Verwaltungsreglementes und den übrigen dafür ausgegebenen Weisungen. Er übernimmt, kontrolliert, verwaltet die Lebensmittel- und Fouragevorräte und stellt die Gutscheine dafür aus. Er

besorgt den Ankauf von Lebensmitteln oder bestellt sie beim Quartiermeister. — Er stellt den Speisezettel auf und legt ihn dem Einheitskommandanten zur Genehmigung vor. Er führt die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen. Was diese Dinge anbetrifft, sind ihm der Küchendienst und sein Küchendienst unterstellt. — Der Fourier ist für den Postdienst der Einheit, — auch für die Kranken, Detachierten und Arrestanten, — sowie für die Ordnung und Arbeit im Bureau verantwortlich. Er kommandiert die Postordonnanzen zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird und teilt ihnen alle Mutationen in der Einheit mit. (Für den eigentlichen Postdienst unterstehen die Postordonnanzen dem Feldpostchef, der ihnen die fachtechnischen Befehle erteilt). Er führt das Taschenbuch des Rechnungsführers. Er verwaltet getrennt die allgemeine Kasse, die Haushaltungskasse und allfällig von Leuten der Einheit ihm zur Verwahrung übergebenes Geld. Er kann als Quartiermacher für die Einheit verwendet werden. — Für alle diese Obliegenheiten ist er dem Einheitskommandanten unmittelbar verantwortlich.

Die Vielseitigkeit des Fourieramtes bringt ihn mit fast allen *Dienstchefs* der untern Stäbe in Berührung, am häufigsten wohl mit dem *Quartiermeister*. Dieser ist der Berater des Kommandanten für das Verpflegungs-, Rechnungs- und Verwaltungswesen. Sein Fachdienst ist im übrigen im Verwaltungsreglement niedergelegt. Er ist der Rechnungsführer seines Stabes (Einheit), hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe oder Einheiten.

Der Quartiermeister beschafft die Lebensmittel und Fourage, stellt sie bereit, kontrolliert und verwaltet sie. Er erstellt die administrativen Rapporte, führt das Taschenbuch und die Kasse, liefert die Gesamtrechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab und erledigt die Revisionsbemerkungen unter Meldung an seinen Kommandanten.

Der Veterinäroffizier besorgt die Fleischschau und untersucht die Fourage.

Der Motorfahreroffizier kann zur Verrechnung von Betriebsstoffen und Reparaturen mit dem Fourier in dienstlichen Verkehr kommen.

Der Train- oder Säumeroffizier meldet seinem Vorgesetzten schriftlich, wenn er bei den ihm unterstellten Trainstaffeln vorschriftswidrig aufgeladenes Material feststellt. Wo es wegen Ueberlastung der Fuhrwerke unvermeidlich wird, derartiges Material abzuladen, sorgt er für sichere Lagerung oder Transport mit andern Mitteln und Mitteilung an die betroffene Truppe. Der Begleitmannschaft ist in diesem Falle ein schriftlicher Ausweis mitzugeben, dass und warum das Material abgeladen wurde. — Die Befugnis des Trainoffiziers, an irgend einem Wegrand unreglementarisches Gepäck abladen und stehen lassen zu dürfen, ist weggeräumt; die neuen Vorschriften lassen aber erkennen, dass fehlbare Verlader strenger zur Rechenschaft gezogen werden (Küchen- und Fassungsführwerke!).

Unter Abschnitt „Dienstordnung“ ist u. a. festgelegt, dass auch für die Mahlzeiten immer genügend Zeit anzusetzen ist. — Allfällige diesbezügliche Aussetzungen, Beobachtungen und Vorschläge zu andern dienstlichen Angelegenheiten sollen am *Kompagnierapport*, zu dem meistens auch Feldweibel und Fourier erscheinen, gemacht werden. Zu den sogenannten besondern Dienstverrichtungen (Fassmannschaften, Bureauordonnanzen und Küchenmannschaften) dürfen nicht mehr Leute als unbedingt notwendig kommandiert werden. (W. K. 1932, 4—5 Mann, 2—3 Fouriere in 1 Einheit!) Da der Fourier für den Postdienst seiner Einheit verantwortlich ist, hat er dafür zu sorgen, dass bei der Mobilmachung für die ganze Dauer des Dienstes ein zuverlässiger, schreibgewandter Soldat als Feldpostordonnanz bezeichnet wird. — Höheren Unteroffizieren soll in der Regel unbeschränkten Ausgang zugebilligt werden.

Im Kapitel „Unterkunft“ ist bemerkt, dass günstige Unterkunftsverhältnisse im Friedensdienst die Ausbildung erleichtern. Es wird zwischen *Kasernen- und Kantonneamentsunterkunft, Eingquartierung bei den Einwohnern und Biwak* unterschieden.

Die einwandfreie Erledigung der Unterkunftsverhältnisse durch die Fouriere als befohlenen Quartiermäder für ihre Einheiten verlangt äusserst viel Takt, kameradschaftliche Gesinnung und fachliche Sachkenntnis. Erinnern wir an die rasche Arbeit, die an Manövertagen in dieser Beziehung verlangt wird, an die verwerfliche, egoistische Sucht, möglichst immer die gleiche Einheit ins Schulhaus hineinzubringen, an die schadenfrohe Selbstsorge, die von überschüssigen Ressourcen den Kameraden nichts meldet, an den mangelhaften Strohbelag in kalten Räumen, verursacht durch Nichtkenntnis der einschlägigen Ausnahmestimmungen der Reglemente etc.

In einem besondern Abschnitt des „Innerer Dienst“ ist der Anzug behandelt. In der guten Haltung und dem vorschriftsmässigen Anzug kommt die Disziplin zum Ausdruck. Wer sich darin gehen lässt, beweist Mangel an Selbstzucht. Es ist von hoher erzieherischer Bedeutung und für das Ansehen der Armee von grosser Wichtig-

keit, dass der Mann daran gewöhnt wird, auch unter erschwerenden Umständen, so besonders im Felddienst, im Gebirge, bei grosser Hitze oder schlechter Witterung, bei mangelhafter oder fehlenden Unterkunft sich korrekt zu kleiden. Dass diese Vorschriften auch für den soldatischen Fourier gelten, sobald er zum Felddienst, zum Fassen, Rapport etc. befohlen ist, ist Selbstverständlichkeit.

Der *Feldanzug* der Truppe umfasst die ganze persönliche Ausrüstung, zu Felddienstübungen auch die Notportion, die Pistole (nicht geladen).

Der *Dienstanzug* — bei dienstlicher An- und Abmeldung, dienstlicher Unterredung und Feldgottesdienst — für Unteroffiziere besteht, wenn nichts anderes befohlen ist, aus: Waffenrock, guter Hose, Helm, Gurt mit Säbel.

Der *Ausgangsanzug* wird zum Ausgang in der dienstfreien Zeit, im Urlaub und für nicht dienstlich kommandierte Teilnehmer zu einer milit. Bestattung getragen. Er besteht aus Waffenrock, guter Hose, Mütze, Gurt mit Waffe. Halbschuhe sind verboten. Auf Reisen und in öffentlichen Lokalen ist es unzulässig, Gurt und Rock abzulegen. Den Unteroffizieren ist gestattet, zum Ausgang braune Handschuhe zu tragen. Innerhalb der Einheit ist dies einheitlich zu regeln.

Der *Truppenhaushalt* ist die eigentliche Domäne des Fouriers. Jede Einheit führt für Unteroffiziere und Soldaten einen gemeinsamen Haushalt. Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe können dem Haushalt einer Einheit zugeteilt werden oder eigenen Haushalt führen. Die Offiziere sind berechtigt, sich am Haushalt der Truppe zu beteiligen. Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt die Kassen mit Belegen, besorgt die Anschaffungen, soweit dies nicht der Quartiermeister tut. Die Haushaltungskasse steht zur Verfügung der Einheit. Sie ist nur zu folgenden Zwecken zu verwenden: für die Verpflegung der am Haushalt Beteiligten, für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann, für die Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst, für das Wohl der ganzen Einheit oder einzelner ihrer Angehörigen, soweit sie bedürftig sind, für andere Ausgaben, die die ganze Einheit betreffen (Kranzspenden!) unter Ausschluss aller Festlichkeiten. Der Einheitskommandant hat dafür zu sorgen, dass der Bestand der Haushaltungskasse einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht überschreitet. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt die Höchstbeträge pro Mann, die von den Haushaltungskassen (derzeit Fr. 5.—) nicht überschritten oder die in einem einzelnen W. K. zurückgelegt werden dürfen. Wenn Soldabzüge stattgefunden haben, so sind grössere Ueberschüsse am Schluss des Dienstes zur Rückzahlung zu verwenden und die den Höchstbetrag übersteigenden Ueberschüsse einer militärischen Wohlfahrtseinrichtung zuzuführen. Der Einheitskommandant (bisweilen auch der Fourier) übernimmt am Schluss des Dienstes die Kasse, das Kassabuch mit Belegen und die Warenkontrolle und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich. Das Geld ist bei einer

staatlich garantierten Bank zinstragend anzulegen. Die Kassenbelege und die Warenkontrolle sind während 2, das Kassabuch während 5 Jahren aufzubewahren. — Der dem Einheitskommandant vorgesetzte Truppenkommandant hat die Haushaltungskasse jährlich mindestens einmal revidieren zu lassen. Stichprobenweise kontrollieren auch die höhern Kommandanten oder der entsprechende Dienstchef einzelne Haushaltungskassen. (Um diese Kontrolle durchführen zu können, ist die Haushaltungskasse in ihrer Gesamtheit von Taschenbuch zu Taschenbuch zu führen, also incl. Kassabüchlein!). Ebenso sind die allgemeine Kassa und die Warenkontrolle oft und unvermutet zu revidieren. Der Revisionsbefund ist im Kassabuch und in der Warenkontrolle einzutragen. Der Revision sind auch Musikkassen, Truppenhilfskassen etc. unterworfen.

Jeder Vorgesetzte, besonders der Einheitskommandant, hat die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die *Verpflegung der Truppen* sicher zu stellen. — In der Regel erhält die Truppe Naturalverpflegung. Die Offiziere können sich dieser anschliessen; jede Ausnahmeverpflegung zu Lasten des Truppenhaushaltes ist jedoch unzulässig. Leute, die sich aus irgend einem Grunde (V. R. und I. V.) selbst verköstigen müssen, erhalten dafür Geldverpflegung, die auch meistens für die Offiziere im Instruktionsdienst verrechnet wird. Im Feldverhältnis erhält jeder Mann eine Notportion, die stets auf dem Manne bleibt. Sie darf nur auf Befehl verzehrt werden, es sei denn, dass Leute, die sich selbst überlassen sind, Not leiden. Sie ist nach Verbrauch sofort wieder zu ersetzen. — Für die Pferde und Maultiere wird im Feldverhältnis stets eine Notration auf dem Pferd oder Fuhrwerk mitgeführt. — Alle Unterkunfts- und Verpflegungsbedürfnisse werden gegen Barzahlung oder gegen Gutscheine gefasst.

Die Haushaltungsrechnung und die allgemeine Kasse der Einheit werden vor der Entlassung, die allgemeine Kasse der Stäbe innert der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen.

4. Teil.

Ein weiterer Abschnitt spricht von *soldatischen Umgangsformen und milit. Feierlichkeiten*. Wir entnehmen daraus folgendes:

Der *milit. Gruss* vor dem Höheren und seine Erwiderung sind dienstliche Pflichten. Vor mehreren Höheren wird der Gruss dem im Grade Höchsten erwiesen. Unteroffiziere und Mannschaften grüßt er allein zurück.

Offiziere, Offiziersaspiranten und höhere Unteroffiziere werden von jedem ihnen im Grade Nachstehenden begrüßt, Wachtmeister und Korporale nur von den Angehörigen ihrer Einheit oder ihres Stabes. Wer jedoch mit einem ranghöheren Unteroffizier sprechen will oder von ihm gerufen wird, hat zu grüssen, gleichgültig, ob er derselben Einheit angehört oder nicht.

Offiziere und Unteroffiziere des gleichen Grades grüssen sich gegenseitig.

Nachlässigkeit im Gruss verrät Unaufmerksamkeit und steht dem Einzelnen, seinem Truppenteil und der ganzen Armee schlecht an. Jeder Fehlbare ist seinem Einheitskommandanten zu melden und wird bestraft.

Was hier der grossen Masse als Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit gewertet wird, heisst für den Offizier und höhern Unteroffizier streng zu verurteilendes unsoldatisches Wesen, das oft in jener schlecht verstandenen Auslegung der Begriffe von milit. Verwandtschaft in der Einheit, der Grade und Waffengruppe Ursache und Quell hat. Enge, edte militärische Verwandtschaft verpflichtet zu höchster Achtung und Wertschätzung, deren eine äussere Ausdrucksweise der stramme Soldatengruss ist und sich nie nur in einem nichtssagenden „Salu“ oder hohlen Lächeln begegnet. Wo Feldweibel und Fourier für sich gegenseitig, für den Vorgesetzten oder als Vorgesetzte den milit. Gruss nicht nur als dienstliche Pflicht auffassen, sondern als verdiente Ehrbezeugung werten, helfen sie dem Einheitskommandanten auf unschätzbare Weise mit, eine gute und disziplinfundierte Truppe in die Führerhand zu arbeiten und rotten auch das schwindende Vorurteil gegen den Fourier als feldgrauen Zivilisten noch ganz aus!

Die Nationalhymne wird bei patriotischen Feiern milit. oder bürgerlichen Charakters stehend angehört. Die Kopfbedeckung wird abgenommen, es sei denn, die Truppe nehme geschlossen daran teil.

Die Grusspflicht gilt auch gegenüber den Höheren des Grenzwachtkorps und der Heerespolizei, ebenso den Vertretern einer fremden Armee.

Wesentlicher *Ausdruck des Grusses* ist der freie Blick, womit der Untergebene dem Vorgesetzten in die Augen schaut. — Wer sitzt, steht auf, wer steht, grüßt durch Annahme der Achtungstellung, Front gegen den Höheren und ohne Handerheben. Bei Begegnung mit dem Höheren beginnt der Gruss auf mindestens 5 Schritt Entfernung. Wer auf grössere Distanz am Höheren vorbeikommt oder ihn sonst erblickt, ohne dass eine eigentliche Begegnung stattfindet, grüßt, sobald er annehmen muss, dass der Höhere und er selbst sich vorderhand nicht weiter nähern. — Reiter, Fahrer und Radfahrer (auch radfahrende Fouriere!) grüssen nur mit Kopfdrehen. (Das Handanlegen beim Radfahrer muss verschwinden.) Sie führen ihre Pferde oder Fahrräder mit beiden Händen. Die Lenker von Motorfahrzeugen grüssen während des Fahrens nicht, nehmen aber aufrechte Haltung an. Auch wer auf einem Fuhrwerk oder Motorwagen als Begleiter mitfährt, nimmt zum Gruss aufrechte Haltung an, grüßt aber noch durch energisches Kopfdrehen. — Der Einzelne ist neben dem Gruss auch noch zur persönlichen Anmeldung verpflichtet, die aus der Anrede, dem eigenen Dienstgrad und dem Namen besteht. Offiziere und höhere Unteroffiziere melden jedoch ihren Namen nur bei Anmeldung bei einem neuen Vorgesetzten oder wenn sie mit einem Höheren zu tun haben, von dem sie annehmen müssen, dass er sie noch nicht kennt. Sonst lautet hier die Formel: „Herr Hauptmann, ich melde . . .“ Die Abmeldung ist vorgeschrieben, wenn sich der Untergebene vom Höhern entfernt. Die Formel lautet: „Herr Hauptmann, melde mich ab“. Wer nur vom Höhern wegtritt, aber in seinem Bereich bleibt, meldet sich nicht ab.

Für den Verkehr in und ausser Dienst, wie auch mit den Militärbehörden, gelten im weitern die *allgemeinen*

Anstandsregeln eines guterzogenen Mannes. Wer diese Regeln nicht beobachtet, hat keinen Anspruch gehör zu werden. Auch ohne Achtungstellung behält der Untergabe gute militärische Haltung, sieht dem Höheren in die Augen, beherrscht seine Bewegungen. — Wer von einem Vorgesetzten oder Höheren gerufen wird oder ihm meldet, legt das Rauchzeug weg, wenn ihm dieser das Rauchen nicht ausdrücklich gestattet. Bei gemeinsamer Mahlzeit im Offiziers- oder Unteroffizierskorps wird erst geraucht, wenn der ranghöchste Anwesende das Zeichen dazu gegeben hat. Zum militärischen Gruss wird das Rauchen rechtzeitig unterbrochen.

Im schriftlichen Verkehr werden die Meldungen und Gesuche in der Regel an eine Kommandostelle oder milit. Behörde gerichtet. Sind sie aber an eine bestimmte Person gerichtet, so wird mit Dienstgrad, Name und Dienststellung adressiert. Ist der Inhalt persönlich und ausschliesslich für den Adressaten bestimmt, so wird auf der Adresse „Persönlich“ vermerkt. Gesuche, die voraussichtlich weiter geleitet werden, sollen auf genügend grossem Papier geschrieben sein. Es wird in der Ich=Form geschrieben, Anrede- und Höflichkeitsformeln (Sehr geehrter Herr, hochgeachteter Herr, hochachtend zeichnet, ergebenst grüssst) sind wegzulassen. Alle Schriftstücke, die die Post portofrei befördern soll, tragen auf dem Briefumschlag links oben den Vermerk „Militärsache“, links unten den Absender: Dienstgrad, Name, Einteilung oder Kommandostelle. (Auch der Fourier geniesst ausserdienstlich für alle milit. Angelegenheiten Portofreiheit!).

5. Teil.

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Die Armee oder Teile von ihr können zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aufgeboten oder falls bereits im Dienst stehend, dazu kommandiert werden, wenn die polizeilichen Machtmittel des Staates zur Durchführung dieser Aufgabe nicht ausreichen.

Zur Festnahme von Zivilpersonen ist die Truppe berechtigt, wenn solche absichtlich die militärische Ordnung oder den Dienstbetrieb stören, der Ausführung von Befehlen Widerstand leisten, oder wenn sie die Armee, ihre Symbole und Abzeichen, das Wehrkleid oder auch einzelne Militärpersonen durch Worte, Gebärden oder Täglichkeiten beschimpfen. In Abwesenheit zuständiger Vorgesetzter ist auch der einzelne Wehrmann zur Festnahme berechtigt, gleichgültig, ob er in dienstlicher Arbeit begriffen oder frei ist. Solche Festgenommene sind so rasch als möglich der zivilen Polizeibehörde zu übergeben. Der Waffengebrauch ist das äusserste Mittel der militärischen Polizeigewalt. Es ist aber auch das Mittel, womit der einzelne Militär sich und die Ehre der Armee gegen Angriffe schützen kann. Dem Gebrauch der Waffen muss womöglich eine dreimalige Warnung vorangehen, außer bei einer unmittelbaren ernsten Gefahr infolge tätlichen Angriffs oder tätlichen Bedrohung. Gegenüber einer grösseren Menge lässt der Führer vor der Warnung das Signal „Achtung“ blasen oder verschafft sich sonstwie Gehör.

In der *Notwehr* ist jeder einzelne Wehrmann berechtigt, seine Waffe zu gebrauchen, wenn er tatsächlich angegriffen

wird oder ein tätlicher Angriff ihn bedroht. Jedoch darf er die Waffe nur insoweit anwenden, als dies erforderlich ist, um den Angreifer abzuwehren.

Der *Ordnungsdienst* gilt stets als aktiver Dienst. Ein solcher Ordnungsdienst wird mit Beschluss des Bundesrates oder einer kant. Regierung angeordnet. Der Ordnungsdienst wird notwendig:

gegen örtliche Störungen der Ordnung, wie Einschüchterungs-Demonstrationen, unerlaubten Zwang,

gegen die Gefahr eines Umsturzes der gesetzlichen Ordnung des Staates durch Drohungen oder Gewalt und die ersten Versuche dazu,

gegen offene Massenauflehnung.

Im Dienste der Armee steht auch die *Heerespolizei*. Ihre besondern Aufgaben sind: Allgemeiner Polizeidienst, Sicherheitspolizei, Fremden- und Sittenpolizei, Gesundheitspolizei. Letztere besorgt: Kontrolle und Prüfung von feilgebotenen Esswaren und Getränken nach Güte und Preis, Verhinderung der Abgabe von gesundheitsschädlichen Esswaren an die Truppen, besondere Ueberwachung der Wirtschaften, Hausierer und Marktfahrer, Einschreiten gegen Ueberforderungen.

Abschliessend zählt das neue Dienstreglement in einem Anhang I die Signale auf, Anhang II spricht von der *Militärgesundheitspflege*. Die äusserst wichtigen Darlegungen und Winke in diesem Abschnitt werden oft nur aus Bequemlichkeit, Unkenntnis der Reglemente, aber auch nicht zuletzt daher vernachlässigt, weil die Rechnungsführer in blinder Sorge für die Haushaltungskasse in diesen hygienischen Massnahmen unangenehme Belastungen erblicken — gut begründet dürfen diese aber restlos in der allgemeinen Kasse verbucht werden. Nennen wir: die Verwendung von Borsalbe und Glyzerin für die Hände bei grosser Kälte, von Desinfektionsmitteln für die Aborte und Latrinen, das An- und Ausstreichen von nicht einwandfreien Lokalen mit Kalkmilch, Lysol, das prophylaktische Gurgeln bei ansteckenden Erkrankungen der Atmungsorgane (Grippe).

Eindringlich betont ist nochmals das Kapitel „*Verpflegung*“. Die vorschriftsmässige Tagesportion ermöglicht, wenn richtig zubereitet und verwendet, eine genügende Ernährung des Wehrmannes. In der Regel wird ein warmes Frühstück, Mittagessen und Abendessen abgegeben, daneben wenn nötig, zweckmässige Zwischenverpflegungen. Im Feldverhältnis wird sich zuweilen die Truppe mit einer einzigen warmen Hauptmahlzeit täglich begnügen müssen. — Wenn Nahrungsmittel und Getränke, die von einzelnen Wehrmännern im Unterkunfts- und Übungsraum freihändig gekauft worden sind, irgendwie zu Klagen Anlass geben, so ist dies von den betreffenden Leuten zu melden. Vor dem Ankauf und Genuss von Wurstwaren in der heissen Jahreszeit, vor dem Genuss von unreifen und sehr kalten Früchten und von frischgebackenem Brot ist zu warnen.

Das beste Getränk ist klares, kühles, geruchloses Wasser. Wo solches in genügender Menge nicht vorhanden ist, sorgt der Truppenkommandant für Ersatz. Das Trinken von grossen Mengen kalten Wassers bei stark erhitztem Körper ist zu vermeiden.

Geeignete Marschgetränke sind Tee und Kaffee mit Zucker, meist wird der Einheitskommandant den Verbrauch der gefassten Portionen nach Zeitpunkt und Menge regeln müssen, indem er die Anforderungen der Truppe und die Möglichkeit berücksichtigt, neues Marschgetränk zu verteilen.

Es ist aber verboten, während der Arbeit Alkohol irgendwelcher Art mitzuführen oder zu geniessen, Schnapsgenuss auch vor Beginn der Tageszeit. In Ausnahmefällen, namentlich bei grosser Kälte, kann der Truppe Wein oder Schnaps in geringer Menge abgegeben werden und zwar am besten in heissem Tee oder Kaffee.

Dem Anhang III. „Pferdepflege“ entnehmen wir, dass die gute Fütterung des Pferdes das wichtigste Mittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit ist. Die Tagesration ist nachfolgend zu teilen: Hafer je $\frac{1}{3}$ Ration, Heu $\frac{1}{4} + \frac{1}{4} + \frac{2}{4}$ Ration am Abend.

Die meisten Pferde sind an grosse Mengen Rauhfutter' Heu und Häksel gewohnt und verdauen bei Dienstbeginn den Hafer weniger gut, also muss rechtzeitig Rauhfutter beschafft werden. Für das Füttern unterwegs ist wo immer möglich Heu mitzunehmen. Schimmeliges Futter ist sehr schädlich, ebenso in Gährung befindliches Heu und Emd. — In der feuchtwarmen Stalluft, in nassen Säcken schimmelt der Hafer. Die Notrationen müssen, besonders bei nasser Witteung, immer wieder auf ihren Zustand nadgeprüft werden und sind in regelmässigen Abständen zu ersetzen. In heisser Jahreszeit muss das Pferd oft getränkt werden. — Von der zivilen Haltung her sind viele Pferde zu Dienstbeginn verwöhnt und ertragen daher keine Zugluft. Im Stall soll der Stand jedes Pferdes grundsätzlich 1,5 m breit und mit Latierbäumen abgegrenzt sein.

In „Behandlung der Ausrüstung“ (Anhang IV) verweist ein Passus, dass die Küchenausrüstung nach jedem

Gebrauch gründlich zu reinigen sei. Dabei darf kein Petrol verwendet werden. Die Kochkessel und Kochkisten werden mit Sodawasser ausgebrüht und wenn sie während einiger Zeit nicht gebraucht werden sollen, mit Speiseöl leicht eingefettet. Für Aluminium-Kochkessel ist der Gebrauch von Soda verboten. Bei Nichtgebrauch sind die Kessel offen zu halten. Bei den Kochkisten ist darauf zu achten, dass stets der zugehörige Deckel beim Kessel bleibt (gleiche Nummer!), da sie aufeinander eingepasst sind. Das Küchengeschirr wird in gleicher Weise behandelt. Verzinnte Gegenstände brauchen nicht eingefettet zu werden. Die Fleischkörbe werden mit der Reisbürste und heissem Seifenwasser gewaschen (Schutz mit Pergamentpapier). Küchenschürzen, Handtücher, Fleischtücher, Lebensmittelsäcke und dergl. sind in heissem Seifenwasser mit etwas Soda-Zusatz zu reinigen. Blutflecken sind vorher mit kaltem Wasser auszuwaschen (?). Das Feuern unter dem leeren Kochkessel ist verboten. Bei den Fuhrwerken beschränkt sich die gewöhnliche Reinigung auf Entfernung von Staub und Schmutz.

Anhang V. „Verwendung und Behandlung der Motorfahrzeuge“ verlangt, dass Benzin vor allem bei den eidg. Lagern (Post, Zeughäusern) zu kaufen, oder dann von Firmen zu beziehen ist, mit denen Verträge abgeschlossen sind. Fassungen bei Strassentanksäulen bilden die Ausnahme und kommen nur für kleine Mengen in Betracht (Rechnungen mit Benzinmarke, Visum des Motorwagenoffiziers!) Oel ist durch freihändigen Ankauf oder bei grösserem Bedarf von der Parkverwaltung zu beschaffen.

Es ist selbstverständlich, dass diese kurzen fragmentartigen Ausführungen keineswegs die einlässliche Durchsicht des neuen Dienstreglementes ersetzen, vielmehr wollten diese Ausschnitte Anregung zur Ergründung des neudargestellten Dienstbetriebes in seiner Totalität sein. (Schluss)

Fassungskontrolle.

Ein Leser unseres Blattes sendet uns zur Veröffentlichung die untenstehende Fassungskontrolle. Er schreibt dazu, dass er mit dieser Kontrolle sehr gute Erfahrungen gemacht habe, und dass sich die kleine Mehrarbeit im Dienste wohl lohne.

Wenn auch in Nr. 5 des Jahrganges 1931 unserer Zeitschrift von Kamerad Fourier Willy Weber bereits ausführlich die Notwendigkeit der Erstellung einer Fassungskontrolle dargelegt wurde, wollen wir es doch nicht unterlassen, nochmals auf diese, für den Verpflegungsdienst ausserordentlich wichtige Kontrolle hier kurz zurückzukommen. Es ist unbedingt notwendig, dass sich ein Fourier schon vom ersten Dienstag an jederzeit genau bewusst ist, ob, und wieviel er an Fleisch, Brot, Käse, an Fourage zu viel oder zu wenig gefasst hat. Den Ausgleich auf die letzten Tage zu verschieben und erst dann hierüber Berechnungen anzustellen ist unverantwortlich. Auf die letzten Dienstage entfallen so grosse unnötige Nachbezüge oder dem geordneten Verpflegungsdienst hinderliche Einsparungen. Die Tendenz, jeweils lieber

zu wenig zu fassen, als zu viel, bringt die bekannten grossen Zahlen an stehengelassenen Portionen und Rationen hervor, die der schlechte Fourier seiner Mannschaft, seinen Pferden vorenthalten hat.

Eine kleine Mehrarbeit gibt dem Fourier die notwendige Klarheit und Beruhigung. An Hand einer einfachen Tabelle, die er sich im Anhang des Taschenbuches erstellen kann, wird es ihm möglich, jederzeit genau zu wissen, wie er bisher gefasst hat.

Die Tabelle, die uns Fourier *M. Egli*, Feld-Btrr. 38, eingesandt hat, und die sich an den Vorschlag von Fourier W. Weber hält, erklärt sich von selbst. (Sie wurde hinsichtlich der Bestimmung der Fassungsberechtigung von der Redaktion noch etwas modifiziert.)

Verglichen wird jeden Tag das *Total* der bisherigen Fassungsberechtigung mit dem *Total* der bisher gefassten Portionen.

Natürlich kann auch für die Fourage eine entsprechende Tabelle geführt werden. Die Fassungskontrolle hat folgendes Bild: